jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/3/19 7Ob1010/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1992

Norm

VersVG §67

Rechtssatz

Versichern mehrere Interesseträger an derselben Sache jeweils nur ihr eigenes Interesse, so besteht keine Doppelversicherung. Der Versicherungsnehmer des einen Interesses ist daher im Verhältnis zum Versicherer des anderen Interesses Dritter im Sinne des § 67 VersVG.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 1010/92
  Entscheidungstext OGH 19.03.1992 7 Ob 1010/92
  Veröff: VersRdSch 1992,405

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0081238

Dokumentnummer

JJR_19920319_OGH0002_0070OB01010_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at